

**Satzung über die Beschaffenheit und Größe von  
Kinderspielflächen auf Baugrundstücken  
(Spielplatzsatzung)  
vom 19. Dezember 1997  
(in der Fassung der Satzung zur Anpassung  
ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO  
vom 9. November 2001)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit den §§ 84 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 9. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kleinkinder, die nach § 9 Abs. 2 BauO NW bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind oder als Gemeinschaftsanlage (§ 11 BauO NW) in unmittelbarer Nähe der Wohnungen geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 der BauO NW die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder verlangt wird, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- (3) Die Verpflichtung zur Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von Spielflächen für Kleinkinder obliegt den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Erbbauberechtigte treten an deren Stelle. Sind Bauherrinnen oder Bauherren nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so obliegt ihnen die Beteiligung an der

Herstellung, Instandhaltung und dem Betrieb. Die Verpflichtung nach Satz 1 geht mit der Rechtsnachfolge über.

- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet oder dafür vorgesehen sind.

## **§ 2**

### **Größe der Spielflächen**

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt bei zwei und drei Wohnungen mindestens 20 m<sup>2</sup>, ansonsten mindestens 30 m<sup>2</sup>.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m<sup>2</sup>.

- (3) Die nutzbare Spielfläche ist der Teil der Anlage, der nach Abzug der für Wege und nicht bespielbare Hecken, Böschungen und Zierpflanzungen etc. benötigten Grundstücksfläche als reine Spielfläche verbleibt.

## **§ 3**

### **Anforderungen an die Spielflächen**

- (1) Die Spielflächen müssen auf direktem Wege und gefahrlos von den Gebäuden aus erreichbar sein. Sie sollen nicht mehr als 100 m von den Wohnungen entfernt und so angelegt werden, daß sie besonnt und windgeschützt sind und von den Wohnungen aus eingesehen werden können.
- (2) Die Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Straßen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Standplätze von Abfallbehältern, in geeigneter Weise so abzugrenzen, daß Kleinkinder nicht beeinträchtigt werden und ungefährdet spielen können. Spielflächen sind grundsätzlich DIN-gerecht anzulegen.
- (3) Die Spielflächen sollen möglichst naturnah gestaltet werden (z.B. durch bespielbare Bepflanzung, Erdhügel, Weidenhäuser und -tunnel, Findlinge, Minimierung der Versiegelung). Mindestens ein Fünftel der Gesamtfläche ist als Sandspielbereich (Sandkasten oder Sandmulde) herzurichten.
- (4) Jede Spielfläche muß mindestens zwei Spielgeräte (TÜV-geprüft und Gerätesicherheitszeichen) für Kleinkinder und ausreichende Sitzgelegenheiten auf-

weisen. Mögliche Absturzstellen sind nach DIN 7926 mit einem geeigneten Fallschutz zu unterlegen. Spielgeräte müssen mit dem Boden fest verbunden sein.

- (5) Spielflächen über 100 m<sup>2</sup> sind mit einem zusätzlichen Spielgerät auszustatten. Spielflächen mit über 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche sind mit zwei zusätzlichen Spielgeräten auszustatten.
- (6) Bei Gebäuden mit weniger als vier Wohnungen kann auf die Geräteausstattung verzichtet werden.
- (7) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub und Lärm ist die Spielfläche durch ungiftige und standortgerechte Bepflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen.
- (8) Im Bereich von Spielflächen dürfen folgende giftige Pflanzenarten nach DIN 18034 nicht gepflanzt werden:
  - Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
  - Daphne mezereum (Seidelbast)
  - Ilex aquifolium (Stechpalme)
  - Laburnum anagyroides (Goldregen).

#### **§ 4 Erhaltung**

- (1) Die Spielflächen, die Zugänge zu ihnen sowie die Geräte und Einrichtungen sind dauernd in einem gefahrlosen und benutzbaren Zustand zu halten. Der Sand ist nach Bedarf auszuwechseln, bei stark bespielten Plätzen in der Regel einmal jährlich.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.
- (3) Errichten mehrere Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentümer gemeinsam auf einem zentral gelegenen Grundstück eine Spielfläche gemäß dieser Satzung, so ist eine Baulast einzutragen (§ 11 in Verbindung mit § 83 BauO NW).

#### **§ 5 Spielfläche bei bestehenden Gebäuden**

Werden Spielflächen bei bestehenden Gebäuden gefordert (§ 9 Abs. 2 letzter Satz BauO NW), so können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anforderungen nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung herabgesetzt werden.

**§ 6**  
**Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als gemäß § 1 Abs. 3 dazu Verpflichteter
1. eine Kinderspielfläche von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe herrichtet,
  2. eine Kinderspielfläche nicht gemäß den Vorschriften des § 3 anlegt oder herrichtet,
  3. Spielflächen, Zugänge, Geräte und Einrichtungen entgegen § 4 nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält,
  4. eine Kinderspielfläche entgegen § 4 Abs. 2 ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt oder
  5. entgegen § 5 nicht einrichtet
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kinderspielflächen auf Baugrundstücken vom 15. Dezember 1987 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 19. Dezember 1997

Dr. Bertold Reinartz

Bürgermeister

-----

Die Satzung ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

-----

1. Änderung durch die Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO vom 9. November 2001

Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----